



Infopapier zur Rückzahlung von Beihilfen im Zusammenhang mit dem alten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012)

Warum kommt es zur Rückzahlung von Beihilfen?

Die EU-Kommission ist zuständig für die europäische Beihilfenkontrolle. Wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass staatliche Förderungen rechtswidrig gewährt wurden, muss die EU-Kommission den Mitgliedstaat verpflichten, diese Beihilfen bei den begünstigten Unternehmen zurückzufordern.

Diese Sicht vertritt die Kommission zur **Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2012**. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie sieht die Begünstigung von stromintensiven Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nicht als Beihilfe.

Um dennoch Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, hat die Bundesregierung – unter Wahrung ihrer Rechtsauffassung – mit der EU-Kommission eine Verständigung erzielt. Diese Verständigung bezieht sich auf die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 28. Juni 2014. Sie beinhaltet im Ergebnis: Stromintensive Unternehmen müssen nur die über die Leitlinien hinaus gewährten Vorteile für 2013 und 2014 zurückzahlen. Dabei handelt es sich jedoch um vergleichsweise geringfügige Beträge. Zudem sind nur einige Hundert der über 2000 Unternehmen, die bei der EEG-Umlage begünstigt waren, betroffen.

Die zukünftige Begünstigung von stromintensiven Unternehmen ist nur dann möglich, wenn rechtswidrige Beihilfen vollständig und unverzüglich zurückgezahlt wurden. Konkret bedeutet das: In der Besonderen Ausgleichsregelung müssen noch vor der Bescheidversendung für das Jahr 2015 die Rückforderungen für 2013 und 2014 abgewickelt werden (siehe unten).

Insgesamt hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass es sich beim EEG-Umlagesystem und damit auch bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt. An dieser Rechtsauffassung hat sich nichts geändert. Die Bundesregierung behält sich vor, diese Rechtsauffassung auch auf dem Klageweg vor den europäischen Gerichten weiterzuverfolgen.

Wie hoch sind die Rückzahlungen in der Besonderen Ausgleichsregelung? Wer muss zahlen?

Die EU-Kommission hat am 28. Juni 2014 neue Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen veröffentlicht. Diese Leitlinien sind der Maßstab für die Beihilfen, die in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des EEG 2012 gewährt wurden. Das bedeutet: Soweit Unternehmen in den Jahren 2013 und 2014 nach dem EEG 2012 stärker begünstigt wurden als in den Leitlinien vorgesehen, muss die Differenz erstattet werden.

Das BMWi wird nun hinsichtlich der EEG 2012-Entscheidung gemeinsam mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sicherstellen, dass die Rückzahlungen bis Ende des Jahres erfolgen können, so dass auch der Gewährung der neuen Besonderen Ausgleichsregelung für das produzierende Gewerbe ab dem 1. Januar 2015 nichts mehr im Wege steht. Das BAFA wird die Begrenzungsbescheide für die Jahre 2013 und 2014 überprüfen und anpassen.

Um den Rückzahlungsprozess zügig abzuwickeln, geht das BAFA in zwei Schritten vor.

- In einem ersten Schritt ermittelt das BAFA auf Basis der erteilten Begrenzungsbescheide und der darin zugrunde gelegten Daten (Bruttowertschöpfung, Stromverbrauch, Stromkosten etc.), in welchem Maße die gewährte Begünstigung die nach den Leitlinien zulässige Begünstigung überstiegen hat. Der so ermittelte, vorläufige Rückzahlungsbetrag muss von den betroffenen Unternehmen unverzüglich gezahlt werden.
- In einem zweiten Schritt wird das BAFA dann den tatsächlichen Stromverbrauch in den Jahren 2013 und 2014 heranziehen, um den endgültigen Rückzahlungsbetrag zu ermitteln. Sofern zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Rückzahlungsbetrag eine Differenz besteht, wird diese dem jeweiligen Unternehmen erstattet bzw. ist von diesem nachzuzahlen.

Das BMWi geht für die Jahre 2013 und 2014 davon aus, dass von den rund 2000 derzeit begünstigten Unternehmen gut 450 Unternehmen von Nachzahlungen betroffen sein könnten. Das gesamte Rückzahlungsvolumen liegt bei Zugrundelegung der o.g. Maßstäbe in einer Größenordnung von etwa 40 Mio. €. Zum Vergleich: Das gesamte Begrenzungsvolumen lag in dem betroffenen Zeitraum (2013 – 2014) bei gut 11 Mrd. €. Die Rückzahlungen lägen somit unter 0,4 % des gesamten Begrenzungsvolumens.

Damit bleibt die deutsche Industrie von drohenden Nachforderungen in Milliardenhöhe befreit, die Arbeitsplätze und Wohlstand in Deutschland gefährdet hätten.

Welche Eckpunkte gelten bei der Berechnung der zu zahlenden Umlage?

Der Berechnung der zulässigen Beihilfenhöhe werden die **Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien** und nicht das EEG 2014 zugrunde gelegt. Wichtige Eckpunkte für die Berechnung der von den Unternehmen nach den Leitlinien in 2013 und 2014 zu zahlenden Umlage sind insbesondere:

- Im Grundsatz sind 15 % der EEG-Umlage zu zahlen.
- Diese Belastung wird aber durch das „Cap“ und „Supercap“ begrenzt: Die maximale Belastung durch die EEG-Umlage darf danach 4 % der Bruttowertschöpfung nicht übersteigen, soweit das Unternehmen einer in den Leitlinien aufgeführten Branche zugeordnet wurde und der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung in den Geschäftsjahren 2011 bzw. 2012 unter 20 % liegt. Beträgt der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung mindestens 20%, so wird die maximale Belastung durch die EEG-Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung begrenzt. Dabei wird – wie in den damaligen Bescheiden – die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen zugrunde gelegt.
- Für Unternehmen, die begünstigt wurden, obwohl sie nach den Leitlinien nicht mehr antragsberechtigt sind, gilt eine Härtefallregelung. Das bedeutet: Sie zahlen 20% der Umlage. „Cap“ und „Supercap“ gelten für diese Unternehmen nicht.

- Weiterhin kommt die in den Leitlinien verankerte Übergangsregelung zum Ansatz. Der dazu entwickelte Anpassungsplan begrenzt die zu leistende Zahlung auf maximal 125 % (für 2013) bzw. 150 % (für 2014) der nach dem EEG 2012 für 2013 ermittelten EEG-Zahlung. Das bedeutet: Ein Unternehmen muss für 2013 maximal ein Viertel und für 2014 maximal die Hälfte des Betrages nachzahlen, der sich nach dem EEG 2012 für das Jahr 2013 an EEG-Umlage ergibt.

Steht die Abwicklung der Rückforderungen einer Begrenzung der EEG-Umlage im Jahr 2015 entgegen?

Zwar ist es richtig, dass eine Begünstigung für das kommende Jahr, also eine Begrenzung in 2015, erst dann gewährt werden darf, wenn die Rückzahlung durch das jeweilige Unternehmen (ggf. unter Vorbehalt) tatsächlich erfolgt ist. Dabei ist es aber ausreichend, dass das jeweilige Unternehmen den **vorläufigen** Rückzahlungsbetrag gezahlt hat.